

Zusatz zum Organisationsstatut der Musikschule des Landes Kärnten

„Musikschule Gegendtal - Bodensdorf“

Funktionsbeschreibung, Rechte und Pflichten

Inhalt

I Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer.....	3
II Rechte und Pflichten der Direktorinnen und Direktoren.....	4
III Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter	5
IV Fachgruppenkoordinatorinnen und Fachgruppenkoordinatoren	7
V Übergeordnete Stelle beim Amt der Kärntner Landesregierung.....	7
VI Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.....	7
VII Fortbildung.....	8

I Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen des Landes Kärnten haben ihre allgemeinen Dienstpflichten laut dem Kärntner Vertragsbedienstetengesetz 1994 in der geltenden Fassung zu erfüllen.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen des Landes Kärnten haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.
- (3) Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie haben entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers und die äußeren Gegebenheiten, den Lehrstoff nach dem jüngsten Stand der Musikpädagogik zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schülerinnen bzw. Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit und zu besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Sie haben den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf ihre eigene Fortbildung stets bedacht zu sein.
- (4) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den Schülerinnen und Schülern von den Lehrerinnen und Lehrern vorbereitete Hausübungen zu geben, die von den Schülerinnen und Schülern ohne fremde Hilfe verarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schülerinnen bzw. Schüler auch durch sonstige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Lehrerinnen und Lehrer haben den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn zu erstellenden und von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung – über den Dienstweg – genehmigten Stundenplan zu erteilen. Eine Änderung des Stundenplans bedarf der Zustimmung der Direktorin bzw. des Direktors und ist der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung unverzüglich mitzuteilen, und von dieser zu genehmigen.
- (6) Die Lehrerinnen und Lehrer haben zur Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen bzw. Schüler deren Mitarbeit im Unterricht zu beobachten und sich der in den Unterricht eingeordneten Leistungsfeststellungen zu bedienen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.
- (7) Die Lehrerinnen und Lehrer haben in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltungen, den verarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen bzw. Schüler festzuhalten. Sie haben die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarten Zeiten Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.
- (8) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule haben die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen bzw. Schüler zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schülerinnen bzw. Schüler erforderlich ist. Dabei haben sie besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen bzw. Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- (9) Das Statut sieht für die Lehrerinnen und Lehrer vor allem die Einhaltung folgender Tätigkeiten vor:
 - den Unterricht vorzubereiten, regelmäßig abzuhalten und die Unterrichtszeit gewissenhaft einzuhalten,

- wegen Verhinderung (außer durch Krankheit oder dienstliche Freistellung) der Lehrerin bzw. des Lehrers ausgefallene Unterrichtsstunden nach Vereinbarung und mit nachweislicher Genehmigung der Direktorin bzw. des Direktors und ausdrücklicher Zustimmung der Schülerin bzw. des Schülers/Erziehungsberechtigten einzubringen;
- Anträge auf Unterrichtsverschiebung, Unterrichtsentfall rechtzeitig (zumindest 14 Tage vorher) der Direktion zur Genehmigung vorzulegen;
- Anträge auf Sonderurlaub rechtzeitig (zumindest 14 Tage vorher) im Dienstweg der laut Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung vorzulegen;
- an Lehrerkonferenzen und Fachkonferenzen teilzunehmen;
- sowohl bei internen als auch öffentlichen Schulveranstaltungen aktiv mitzuwirken;
- zumindest einen Klassenabend pro Schuljahr abzuhalten und die Direktorin bzw. den Direktor, sowie Schülerinnen bzw. Schüler und deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig darüber zu informieren;
- bei Prüfungen ihres Fachgebiets sowie in Prüfungskommissionen mitzuwirken, erforderlichenfalls auch in artverwandten Fachgebieten;
- fällige Prüfungen fristgerecht in der Direktion anzumelden;
- die Schulschriften gewissenhaft zu führen;
- zu Ansuchen von Schülerinnen und Schülern betreffend Befreiung von einem Ergänzungsfach, Schulgeldermäßigung oder dergleichen Stellung zu nehmen;
- Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernbehelfen aller Art zu unterbreiten; in zumindest zweijährigem Abstand umfassende berufliche Weiterbildung zu betreiben und die der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung unter Einhaltung des Dienstweges darüber nachweislich zu informieren;
- auf vorbereiteten, regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin bzw. des Schülers hinzuwirken,
- 3-maliges aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht unverzüglich der Direktorin bzw. dem Direktor zu melden;
- Verstöße von Schülern gegen die Schulordnung unverzüglich der Direktorin bzw. dem Direktor zu melden;
- regelmäßigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen bzw. Schüler zu pflegen;
- Schülerinnen bzw. Schüler mit nicht entsprechendem Studienerfolg zur Ablegung einer Kontrollprüfung vorzuschlagen.

(10) Pflichten, die den Lehrerinnen und Lehrern auf Grund anderer dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

II Rechte und Pflichten der Direktorinnen und Direktoren

Zusätzlich zu den in § 14 aufgelisteten Rechten und Pflichten für Lehrerinnen und Lehrer gilt für die Direktorinnen und Direktoren:

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der künstlerischen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer. Sie bzw. er hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrerkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und den Stand des Unterrichts und der Leistungen der Schülerinnen bzw. Schüler regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Der Direktorin bzw. dem Direktor obliegt in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern die Pflege der Verbindung zwischen Schule, Schülerinnen bzw. Schülern und Erziehungsberechtigten.

- (4) Außer diesen pädagogischen, administrativen, organisatorischen und künstlerischen Aufgaben ist die Direktorin bzw. der Direktor zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet.
- (5) Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die Führung der Amtsschriften und für die Ordnung in der Schule verantwortlich. Sie bzw. er hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.
- (6) Pflichten, die der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

III Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter

- (1) Das Land Kärnten bestellt für jede Fachgruppe eine fachlich besonders befähigte Person aus dem Kreis der in den Musikschulen des Landes Kärnten tätigen Lehrkräfte als Fachgruppenleiterin bzw. Fachgruppenleiter.

Diese werden nach einem Auswahlverfahren auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.

- (2) Der Tätigkeitsbereich der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters umfasst die fachliche Leitung der jeweiligen Fachgruppe, die Unterstützung und Beratung des Lehrerkollegiums der Musikschulen des Landes Kärnten in fachspezifischer sowie pädagogisch-didaktischer Hinsicht, sowie die Zusammenarbeit mit der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung und den Direktorinnen und Direktoren der Musikschulen des Landes Kärnten in allen wichtigen Belangen.

In ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich ist die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter nicht den Direktorinnen und Direktoren der Musikschulen des Landes Kärnten, sondern ausschließlich der bzw. dem für die Angelegenheiten der Musikschulen des Landes Kärnten zuständigen Fachbereichsleiterin bzw. Fachbereichsleiter der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung weisungsgebunden.

- (3) Zu den Aufgaben der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte der jeweiligen Fachgruppe sowie der Direktorinnen und Direktoren in fachspezifischer, pädagogisch-didaktischer und künstlerischer Hinsicht;
 - b) Repräsentation der Fachgruppe gegenüber der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung;
 - c) Treffen geeigneter Maßnahmen zur Intensivierung des fachlichen und pädagogischen Austausches innerhalb der Fachgruppe;
 - d) Mitarbeit an der pädagogischen und didaktisch-methodischen Weiterentwicklung der Musikschulen des Landes Kärnten in Zusammenarbeit mit der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung sowie den Direktorinnen und Direktoren der Musikschulen des Landes Kärnten;
 - e) Mitarbeit an der Erstellung der fachspezifischen Lehrpläne und Prüfungsordnungen;
 - f) Zusammenarbeit mit musikpädagogischen Organisationen wie KOMU, AGMÖ etc. auf Anweisung der zuständigen Fachbereichsleiterin bzw. des zuständigen Fachbereichsleiters;
 - g) Mitwirkung in Prüfungskommissionen der Musikschulen des Landes Kärnten, insbesondere in Abschlussprüfungskommissionen;
 - h) Mitwirkung in Bewertungskommissionen und Jurys, insbesondere in jenen der Begabtenförderungsmaßnahmen der Musikschulen des Landes Kärnten;

- i) Mitarbeit bei Einstellungsverfahren von Lehrkräften nach Anweisung der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung;
 - j) Mitwirkung an der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulveranstaltungen und Projekten, welche in Zusammenhang mit der eigenen Fachgruppe stehen;
 - k) Anwesenheit bei internen und öffentlichen Schulveranstaltungen der Musikschulen des Landes Kärnten in Absprache mit der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung;
 - l) fachgruppenbezogene Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung.
- (4) Sollten zur Unterstützung der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters Fachgruppenkoordinatorinnen bzw. Fachgruppenkoordinatoren ernannt werden, sind die Aufgaben sinngemäß in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen (siehe auch die Erläuterungen zur Fachgruppenkoordinatorin bzw. zum Fachgruppenkoordinator).
- (5) Rechte und Pflichten der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters
- a) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat das Recht, auf ausgewählte Personaldaten der Lehrkräfte seiner Fachgruppe zuzugreifen (insbesondere auf Kontaktdaten, Unterrichtsorte, Stundenpläne, absolvierte Fortbildungen etc.).
Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat die Pflicht, diese Daten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für seine Arbeit im Sinne der in Punkt 3 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht zulässig.
 - b) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat das Recht und die Pflicht, Lehrpersonen seiner Fachgruppe bei Bedarf in pädagogisch-didaktischen Belangen zu begleiten. Diese Begleitung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:
 - o Besuch von Unterrichtseinheiten, Vortragsstunden, Konzerten und Übertrittsprüfungen der jeweiligen Lehrkraft (immer nach Vorankündigung) sowie die zugehörige Reflexionsarbeit
 - o Organisation und/oder Durchführung von Reflexionen, Supervisionen, Hospitationen oder Coachings innerhalb der FachgruppeAlle diese Maßnahmen finden immer in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft und der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung, sowie der betroffenen Direktion statt.
 - c) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat das Recht, Zusammenkünfte der Lehrkräfte seiner Fachgruppe einzuberufen, die dem fachlichen und pädagogisch-didaktischen Austausch dienen (Fachgruppenkonferenzen, -treffen, -tage, etc.), wobei die Lehrkräfte von der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung zur Teilnahme an diesen Zusammenkünften verpflichtet werden können.
 - d) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat das Recht und die Pflicht, bei Personalentscheidungen, die seine Fachgruppe betreffen, der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung auf deren Anweisung in beratender Funktion zur Seite zu stehen.
 - e) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat die Pflicht, der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung über seine Tätigkeit im Rahmen der Fachgruppe, insbesondere über Fortbildungsveranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen lt. lit. b), auf Verlangen Berichte in mündlicher oder schriftlicher Form vorzulegen.
 - f) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter hat die Pflicht, bei Verhinderung unverzüglich eine Vertretung (wo vorhanden aus dem Kreis der Fachgruppenkoordinatorinnen und Fachgruppenkoordinatoren) namhaft zu machen.

IV Fachgruppenkoordinatorinnen und Fachgruppenkoordinatoren

- (1) Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter kann der zuständigen Fachbereichsleiterin bzw. dem zuständigen Fachbereichsleiter eine oder mehrere Personen besonderer fachlicher Eignung aus seiner Fachgruppe bzw. aus dem Kreis der in den Musikschulen des Landes Kärnten tätigen Lehrerinnen und Lehrer als Fachgruppenkoordinatorinnen bzw. Fachgruppenkoordinatoren vorschlagen. Die Ernennung erfolgt von der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung für die Dauer von einem Jahr, wobei eine Wiederernennung möglich ist.
- (2) Der Fachgruppenkoordinatorin bzw. dem Fachgruppenkoordinator obliegt die Unterstützung der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters in fachspezifischer, pädagogisch-didaktischer und künstlerischer Hinsicht, wobei die Koordinatorin bzw. der Koordinator für einen begrenzten Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Fachgruppe zuständig ist.

Die Vereinbarung über die Definition dieses Verantwortungsbereiches erfolgt zwischen Fachgruppenleiterin bzw. Fachgruppenleiter und Koordinatorin bzw. Koordinator in schriftlicher Form. Aus dieser Vereinbarung ergeben sich auch die konkreten Aufgabenbereiche.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist im Rahmen dieser Tätigkeit nicht den Direktorinnen und Direktoren der Musikschulen des Landes Kärnten, sondern der jeweiligen Fachgruppenleiterin bzw. dem jeweiligen Fachgruppenleiter sowie der nach der Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung weisungsgebunden.

Die Aufgaben der Fachgruppenkoordinatorin bzw. des Fachgruppenkoordinators sind sinngemäß dieselben wie jene der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters, mit Ausnahme von lit. b).

- (3) Rechte und Pflichten der Fachgruppenkoordinatorin bzw. des Fachgruppenkoordinators
Die Rechte und Pflichten der Fachgruppenkoordinatorin bzw. des Fachgruppenkoordinators sind sinngemäß dieselben wie jene der Fachgruppenleiterin bzw. des Fachgruppenleiters, wobei die oben genannte Vereinbarung betreffend des Verantwortungsbereiches der Fachgruppenkoordinatorin bzw. des Fachgruppenkoordinators zu berücksichtigen ist.

V Übergeordnete Stelle beim Amt der Kärntner Landesregierung

Der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständigen Fachabteilung obliegt die Gesamtverantwortung und damit verbunden die Letztentscheidung für die Musikschulen des Landes Kärnten im künstlerischen, pädagogisch-didaktischen, organisatorischen und administrativen Bereich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Landesregierung Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter mit den Aufgaben der Fachplanung und der Fachkoordination zu betrauen (K-MSchG 2012, §6, (5)).

VI Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter

Unter der Aufsicht der laut Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung mit den Angelegenheiten des Musikschulwesens betrauten Fachabteilung nehmen die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Koordination und Überwachung des Unterrichtsbetriebs an den sowie die Entwicklung der Musikschulen des Landes Kärnten in künstlerischer, pädagogisch-didaktischer, organisatorischer

- und administrativer Hinsicht in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren sowie den Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleitern;
- b) die Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landeskonservatorium auf den Gebieten der Lehrerfortbildung (Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen des Landes Kärnten – Studentinnen und Studenten des Kärntner Landeskonservatoriums) und der Lehrpraxis (Studentinnen und Studenten des Kärntner Landeskonservatoriums in Musikschulen des Landes Kärnten) sowie in allen weiteren Bereichen der einzelnen Fachgruppen, für die eine Kooperation beider Institutionen von Vorteil ist;
 - c) die Abhaltung von Konferenzen und Tagungen gemäß den Bestimmungen des vom Land Kärnten verordneten Statutes für die Musikschulen des Landes Kärnten;
 - d) die Festlegung der an den Musikschulen des Landes Kärnten angebotenen Unterrichtsfächer;
 - e) die Festlegung der Stammschule der Lehrkräfte der Musikschulen des Landes Kärnten;
 - f) Maßnahmen hinsichtlich der beruflichen Fortbildung der Lehrkräfte der Musikschulen des Landes Kärnten, insbesondere
 - Angebot von Fortbildungsseminaren und Fachtagungen;
 - Durchführung von Exkursionen;
 - Herausgabe von fachlichen Schriften oder Mitteilungen;
 - g) Maßnahmen hinsichtlich der Begabtenförderung, insbesondere
 - Angebot von Weiterbildungsseminaren und Fachtagungen für Schülerinnen bzw. Schüler;
 - Initiierung oder Führung von Musiziergemeinschaften von Schülerinnen und Schülern;
 - Abhaltung von Wettbewerben;
 - Unterstützung bei der Organisation öffentlicher Auftritte oder Tonaufnahmen für Schülerinnen bzw. Schüler;
 - Durchführung von Schulversuchen;
 - h) Überprüfung der fachlichen und pädagogischen Qualifikation der Lehrkräfte;
 - i) bei Verstoß einer Lehrkraft gegen die Dienstpflichten ist die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter berechtigt, auf Antrag der Direktorin bzw. des Direktors eine fachlich-pädagogische Überprüfung einer Lehrkraft durch eine Kommission zu veranlassen. Die Lehrkraft hat dieser Aufforderung nachzukommen. Das Ergebnis wird dem Dienstgeber mitgeteilt.

VII Fortbildung

- (1) Jede in den Musikschulen des Landes Kärnten tätige Lehrperson ist zur regelmäßigen beruflichen Weiterbildung im künstlerischen und pädagogisch-didaktischen Belangen angehalten, um den Dienst aktuell und optimal versehen zu können (vgl. auch § 14 (3) und (9), Seite 1 f.).
- (2) Die Weiterbildung umfasst insbesondere:
 - Teilnahme an Fachtagungen, Fach- oder Instrumentalkursen;
 - Studium neuen Repertoires, neuer Fachpublikationen und Lehrwerke;
 - Mitarbeit an der Herausgabe von Publikationen.